KLÄRLE

Vorentwurf

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan `SO Reiterhof Mangoldsall´

Gemarkung Mangoldsall
Gemeinde Kupferzell
Hohenlohekreis

Stand: 18. Juli 2023

KLÄRLE GMBH
BACHGASSE 8
97990 WEIKERSHEIM
WWW.KLAERLE.DE

Inhalt

1 Einführung 3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung 3
1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes 4
1.3 Schutzgebiete und Biotopverbund 6
1.4 Datengrundlagen 7
1.5 Rechtliche Grundlagen 7
1.6 Methodisches Vorgehen 9
2 Wirkung des Vorhabens 10
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse 10
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse 11
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse 12
3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 13
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung 13
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG) 14
Zeitlicher Ablauf der strukturellen Vergrämung von Reptilien 14
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 16
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie 17
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 18
4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 19
4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 28
4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus 36
5 Gutachterliches Fazit 37
6 Literaturverzeichnis 39
6.1 Gesetze und Richtlinien 39
6.2 Literatur 39

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Flurstück 58 der Gemarkung Mangoldsall ist die Errichtung einer Reithalle, eines Aktivstalls sowie der Bau eines Wohnhauses am Nordrand des Flurstücks, angrenzend an die bestehende Bebauung geplant.

Die Fläche befindet sich in Ortsrandlage und ist landwirtschaftlich geprägt. Neben einem bestehenden Wohnhaus befinden sich Stallungen, landwirtschaftliche Lagerflächen, Koppeln und Paddockanlagen auf für Pferde dem Grundstück.

Übersichtsluftbild mit Verfahrensgrenze, Quelle: LUBW

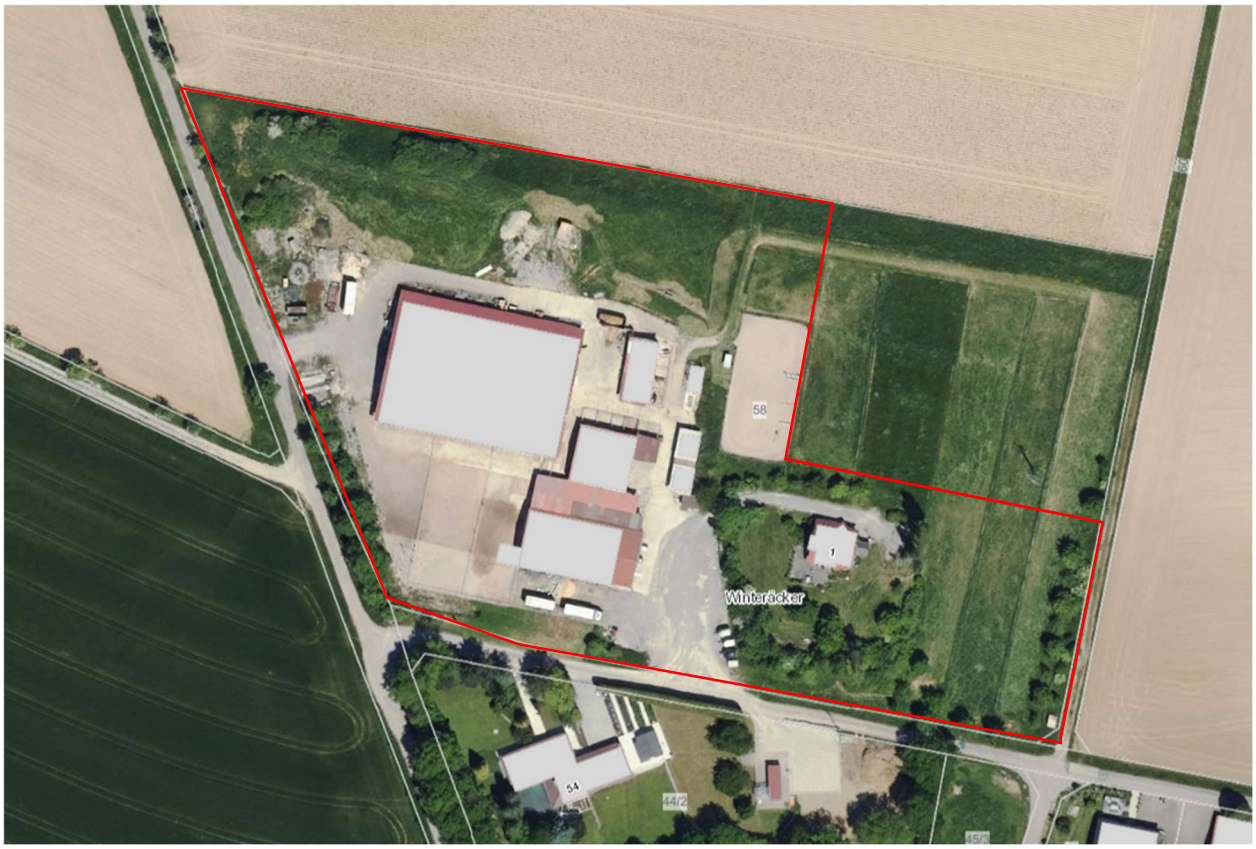

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange wurden in mehreren Außendiensten Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungs- und Plangebietes

Das Plangebiet `SO Reiterhof Mangoldsall´ liegt nördlich von Mangoldsall in Ortsrandlage. Die Fläche ist nahezu eben. Am Nordrand befindet sich ein künstlich aufgeschütteter, begrünter Wall mit gut 4m Höhe, der das Plangebiet bis dato von der freien Landschaft abschirmt. Die bestehenden Gebäude innerhalb des Plangebiets bleiben bestehen, werden weiterhin genutzt und entsprechend umgebaut. Das Plangebiet ist bereits über eine Zufahrt der von der K2370 über einen gut ausgebauten Ortsverbindungsweg erschlossen. Die Flächen werden in West, Nord und Ostrichtung von Ackerflächen gesäumt. Südlich befindet sich auf Flurstück 54 ein Wohnhaus. Dieses ist durch eine Straße vom Projektgebiet getrennt. Die geplanten Erweiterungen führen zu keiner Mehrbelastung dieser Straße. Südlich davon befinden sich gewerblich genutzte Flächen der Firma Stabilo. Das Projektgebiet befindet sich auf einem Teilbereich des Flurstücks 58 und umfasst eine Fläche von ca. 2,4 ha. Die bestehenden Nutzungen beanspruchen bereits eine Fläche von ca. 1,26 ha.

1) Blick auf Plangebiet

2) bestehende Zufahrt von Westen

3) Blick Westrand Richtung Plangebiet und best. Gebäude

4) Blick auf bestehenden Grünwall am Nordrand/ Plangebiets

5) Bestandsgebäude

6) Paddockanlagen

7) Pferdekoppeln mit angrenzendem Reitplatz

8) Zufahrt Wohnhaus mit Streuobstbestand

9) Standort zukünftiges Wohnhaus

10) Zufahrt Süd und Blick auf Hofstelle

11) Blick von Osten auf Plangebiet

12) Ostrand mit angrenzendem Flurweg

13) bestehender Mistablageplatz

14) Blick nach Süden

15) Baumbestand um das Wohnhaus

16) Zufahrt Süd, Abschirmung Pflanzung zur Ortslage

1.3 Schutzgebiete und Biotopverbund

Im Plangebiet sind keinerlei punktuelle und flächenhafte Schutzgebiete betroffen. Auch befinden sich keinerlei Flächen in und um das Plangebiet in einem Biotopverbund.
Die Fläche ist nach Süden in Richtung der Ortslage eingegrünt. Insbesondere um das Wohnhaus befinden sich zahlreiche Bäume, Hecken und Sträucher. Die angrenzenden Flurwege werden ebenfalls teilweise von Begleitgrün gesäumt. Am nördlichen Rand des Plangebiets befindet sich auf der Rückseite des Grünwalls eine kleine Feldhecke, welche im Frühjahr 2023 zurückgeschnitten wurde.

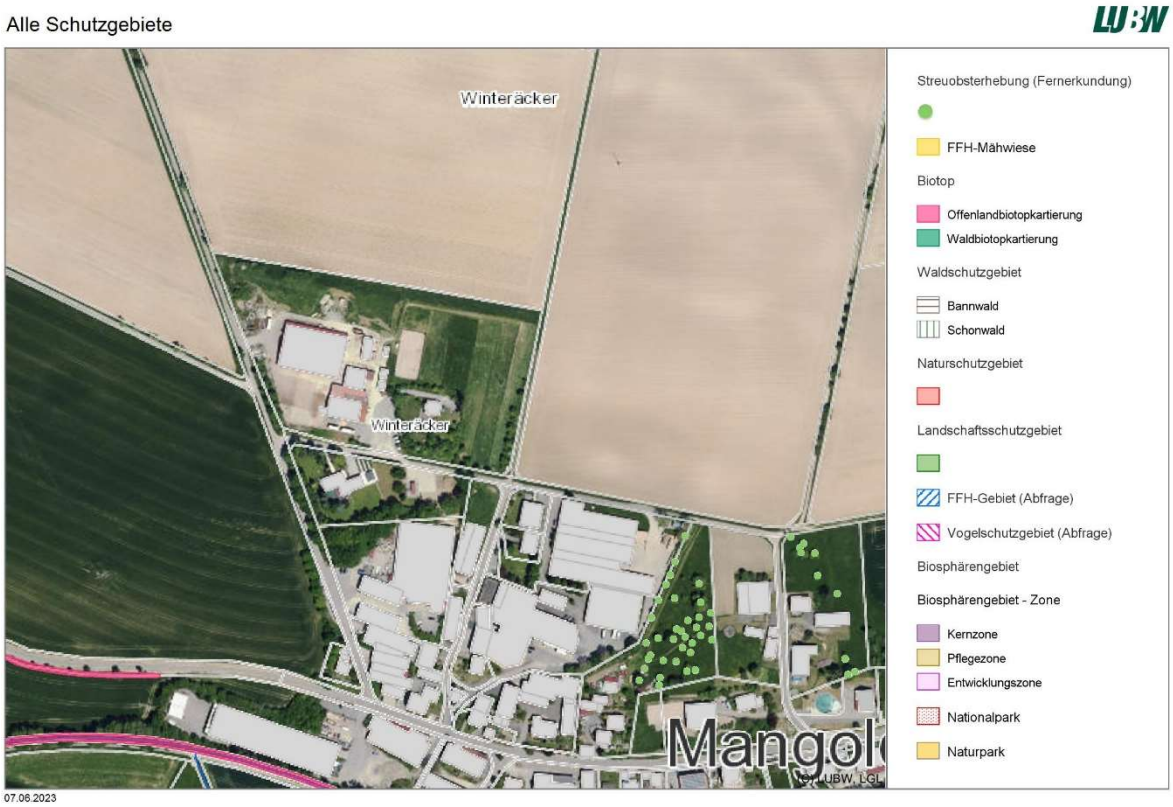

Schutzgebiete © LUBW 2023

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna, v. a. Arten mit hohen Raumansprüchen, wurde um das Plangebiet ein Puffer von ca. 30-50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst. Bei der Kartierung lag der Schwerpunkt auf der Erhebung der Avifauna sowie dem Vorkommen von Reptilienarten auf den Schutt- und Steinhäufen am nördlichen Rand des Plangebiets.

1.4 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehungen mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen um das Artenpotenzial abzuschätzen.
  19.04.2023, 09.15-10.45 Uhr, 10°C, bewölkt, windig
  17.05.2023, 9.00 – 10.00 Uhr, 10°C, wechselnd bewölkt, windig
  12.06.2023, 10.00 – 11.30 Uhr, 20°C, wolkenlos
  28.06.2023, 9.30 – 11.00 Uhr, 21°C, sonnig
- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Verbreitungskarten der LUBW (2018)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.) www.agf-bw.de
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Artsteckbriefe Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2005)
- Rote Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2013)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands (2022)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept LUBW

1.5 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs.1 Nr.4 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:
Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.6 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:
Alle gesicherten und potenziellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt. Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

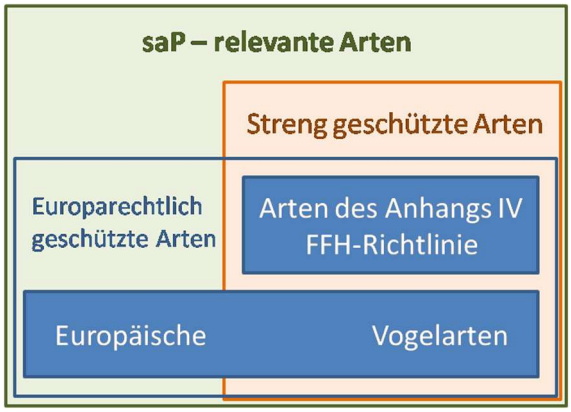

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württemberg im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommend
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste im Naturgroßraum ausgestorben oder verschollen sind, bzw. nicht vorkommen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:
In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert. Im Falle einer Betroffenheit einer Art können Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen.
Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung (nur notwendig, wenn unvermeidbare Beeinträchtigungen):
Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.
Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

V Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
H Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
S Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und -prozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb	▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen ▪ Fallenwirkung durch Kabelschächte	Säugetiere, Vögel, Reptilien, Wirbellose
H, S	Flächeninanspruchnahme während der Bauphase, Teilversiegelung (Baustraße, Baufeld, Lagerplätze etc.)	▪ Veränderung der Vegetations- und Biotopstruktur mit Verlust von Lebensstätten ▪ Fragmentierung von Lebensräumen (Barrierewirkung) ▪ Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen ▪ Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb	Vögel, Reptilien, Wirbellose
H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen durch den Baubetrieb und den Bauverkehr	▪ Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion) ▪ Flucht- und Meidereaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht	Vögel, Reptilien, Wirbellose
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	▪ Belastung / Funktionsverlust von Habitaten	Reptilien, Wirbellose
H, S	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung, -verdichtung	▪ Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchses	Vögel, Reptilien, Wirbellose

Fazit:

- Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen innerhalb und außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können. Durch die Bauzeiten- und Baufeldbegrenzung werden Beeinträchtigungen minimiert.
- Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sollten Fahrzeuge mit geringem Bodendruck verwendet werden.
- Im Zuge des Neubaus eines Wohnhauses müssen einige Bäume und Sträucher gerodet werden, darunter Schwarzpappeln, eine kleine Stileiche, eine Buchshecke, eine Stechfichte und zwei Hartrigelsträucher. Dieser Verlust wird durch eine Baumreihe im Pflanzgebot ausgeglichen.
- Die Bauzeit ist den Witterungsverhältnissen anzupassen (nicht bei andauernder Nässe).
- Die Baustraßen sind flächenschonend anzulegen.
- Auf einen Einbau von Fremdsubstraten wird verzichtet.

Die baubedingten Wirkfaktoren und -prozesse werden als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
H, S	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung, Versiegelung, Nutzungsänderung und Veränderung der Vegetation	▪ Dauerhafter Verlust der biologischen Funktion, qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsgebieten ▪ Verlust/Änderung der charakteristischen Dynamik, Veränderung des Bodens ▪ Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume	Vögel, Fledermäuse, Wirbellose , Reptilien
H, S	Barrierewirkung, Zerschneidung, Fragmentierung	▪ Irritationswirkung durch neue räumliche Anlagendimensionen	Vögel, Säugetiere Fledermäuse
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen, Überschirmung	▪ Optische Störwirkungen (durch Reflexionen, Spiegelung, Silhouetteneffekt) mit Irritation, Schreckreaktion, Flucht- und Meidereaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht mit Verletzung und Tötung (durch Kollision) ▪ Veränderung des Wasserregimes, der Besonnung und des Kleinklimas	Vögel, Fledermäuse, Wirbellose
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag durch Baumaschinen	▪ Funktionsverlust von Habitaten	Vögel, Fledermäuse, Wirbellose
H	Veränderung des Wasserregimes	▪ Geänderte Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung	

Fazit:

- Die derzeitige intensive Nutzung als Lager- und Wirtschaftsfläche bietet für geschützte Tierarten nur bedingt ein geeignetes Habitat als Brut-, Balz, Fortpflanzungs- und Wohnstätte oder als Nahrungshabitat. Von der Flächenbeanspruchung können Habitate von Reptilien sowie Nahrungshabitate von Fledermausarten und Vögeln betroffen sein, die über Offenland jagen.
- Die benachbarten Grünland- und Ackerstrukturen werden durch den geplanten Eingriff langfristig nicht beeinträchtigt. Durch die Pflanzgebote kann eine Aufwertung erreicht werden.
- Das Errichten der Reithalle und des Aktivstalls auf der Eingriffsfläche trägt weder zur Isolation von Artpopulationen bei, noch treten Habitatfragmentierungen auf.

Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden daher als wenig erheblich eingestuft.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen, Wärmeabgabe durch Aufheizen der Module	▪ Anlockwirkung (Tötung durch Kollision)	Insekten
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	▪ Beeinträchtigungen / Funktionsverluste von Habitaten sind nicht zu erwarten	
H, S	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	▪ Veränderung des Kleinklimas durch Versieglung ▪ Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate	Reptilien
V	Gezielte Beeinflussung von Arten	▪ Mögliche Störungs- und Vertreibungswirkungen durch den Betrieb der Reitanlage (akustische und visuelle Störreize, Ab- und zuliferungsverkehr)	

Fazit:

- Nach dem Bau der neuen Gebäude erfährt das Gebiet größere anthropogene Überprägung.
- Fernwirkungen sind nicht zu erwarten.

Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden Nutzung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Begrenzung des Baufeldes
Zum Schutz der ökologisch hochwertigen angrenzenden Bereiche erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes: Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen nur innerhalb der als Sondergebietsfläche gekennzeichneten Bereiche.

V2 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG sind die Baumaßnahmen im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zu beginnen.

V3 Vergrämung Reptilien
Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (Zeitraum 1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum schrittweise unattraktiv zu gestalten. Die Wiesenflächen sind in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine Zuwanderung zu verhindern. Auch eine Ansiedlung von Falterarten wird dadurch vermieden. Zwei Wochen vor Baubeginn ist die Fläche mit Hackschnitzeln abzustreuen, um eine Betroffenheit auszuschließen.

V4 Zeitfenster für Gehölzrodungen im Bereich des geplanten Wohnhauses
Gehölzfällungen sind nur außerhalb der Brutzeit von gebüsch- und gehölzbrütenden Vogelarten im Zeitraum von 1. Oktober bis 28.Februar zulässig.

V5 Schutz bestehender Bäume und Gehölzstrukturen
Der Baumbestand ist zu erhalten und ggfs. sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

V6 Beleuchtung
Um die Störung von lichtempfindlichen Säugetieren und Vögeln sowie von Wirbellosen zu vermeiden, ist eine insektenfreundliche Beleuchtung zu verwenden (abgeschirmte, warmweiße LED- Leuchten mit geschlossenem Lampengehäuse, Leuchtmittel bis 3.000 Lux).
Lichtsmog ist durch Reduzierung der Außenbeleuchtung (Intensität, Dauer, Umfang) und die Vermeidung von horizontaler oder nach oben gerichteter Abstrahlung zu vermeiden. Die Streuverluste können durch eine niedrige Montagehöhe reduziert werden. Bei der Ausleuchtung von größeren Flächen ist es sinnvoll, mehrere schwache Lichtquellen zu verwenden anstatt einer einzelnen, sehr hellen. Durch die Verwendung von Bewegungsmeldern kann Dauerlicht vermieden werden.

V7 Anlage von Tagesquartieren von Fledermäusen und Nisthilfen für Gebäudebrüter
Da ein Vorkommen geschützter Vogel- und Fledermausarten auf dem Plangebiet erfasst wurde sind zum Schutz dieser Artgruppen folgende Maßnahmen durchzuführen

- Anlage von 2 Fledermaushalbhöhlen an der Fassade
- Anlage von zwei Kästen für Halbhöhlenbrüter
- Anlage von 4 Rauchschwalbennestern im Innenraum der Gebäude in Bereichen mit freiem Ein- und Ausflug

V8 Pflanzgebot 1 – Ansaat einer zweireihigen Hecke mit Krautsaum
Im Pflanzgebot pfg1 ist der bestehende Baum- und Strauchbestand zu erhalten. Auf den restlichen Flächen im Bereich pfg1 ist auf einer Breite von 6m eine 2-reihige Hecke mit standortheimischen Sträuchern

anzulegen. Die Sträucher sind in einem Pflanzabstand im Raster 1,5m zu setzen. Die Säume sind einzusäen, damit ein auf Schmetterlinge und Wildbienen ausgerichteter Lebensraum entsteht, z.B. Schmetterlings- und Wildbienensaum der Firma Rieger-Hofmann GmbH. Jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden sind unzulässig. An Sträuchern ist eine Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Die Sträucher sind ca. alle 15 Jahre abschnittsweise auf den Stock zu setzen. Für die restlichen Flächen erfolgt eine extensive Pflege (ohne Düngung und Pestizideinsatz), Mahd alle 1 bis 2 Jahre.

V9 Pflanzgebot 2 – Obstbaumreihe

In der Pflanzfläche pfg2 ist eine extensiv genutzte Obstbaumreihe anzulegen bzw. zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Für die Bäume ist ein Pflanzabstand von 8m einzuhalten. An den Bäumen sind eine Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege durchzuführen. Für die Wiese erfolgt eine extensive Pflege (ohne Düngung und Pestizideinsatz),Mahd 1-2x pro Jahr.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatschG)

Laut § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbot vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflan-

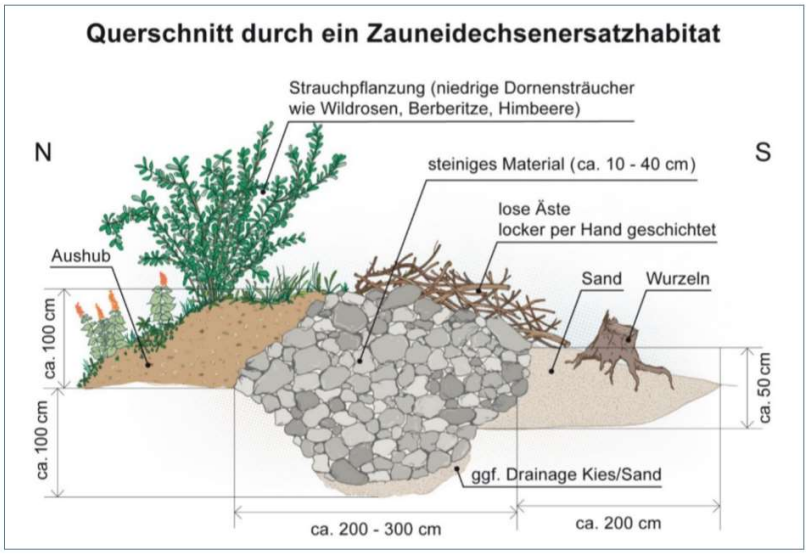

zungs- oder Ruhestätten durch vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dabei muss die Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt gewährleistet sein.

Aufgrund des Strukturreichtums auf der Lagerfläche im Plangebiet sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien notwendig.

CEF Reptilien

Im Randbereich des Flurstücks 58 werden 2 Ersatzhabitate für Zauneidechsen mit einer Größe von ca. 20m² geschaffen. Es werden Gehölzgruppen gepflanzt, die jeweils mit einem Holz- und Steinhaufen sowie mit einer Erd-Sandlinse im Bereich des besonnten Gehölzrandes aufgewertet werden. Die Größe der Strukturelemente beträgt jeweils ca. 2m². Die Fläche, auf der der Steinhaufen errichtet wird, ist vorab auf eine Tiefe von etwa 80-100 cm auszukoffern, anschließend sind Lesesteine (Durchmesser zwischen 20cm - 40cm) auf eine Höhe von etwa 0,5-1m über dem natürlichen Boden aufzuschichten. Die Auskofferungstiefe der Erde-Sandlinse beträgt 30-50cm. Die Strukturelemente sind dauerhaft zu erhalten.

Prinzip Skizze eines Ersatzhabitats; Quelle: Arbeitshilfe Zauneidechse, LFU 2020

Zeitlicher Ablauf der strukturellen Vergrämung von Reptilien

- ➔ Die Wiesenflächen sind in der Vegetationszeit vor der Freimachung der Bauflächen kurz zu halten, um eine Zuwanderung zu verhindern.
- ➔ Bis spätestens Mitte Februar werden auf dem Flurstück 58 zwei Ersatzlebensräume geschaffen. Es sind Komplexlebensräume mit Gebüsch, Totholz- und Steinhaufen sowie Sandlinsen vorzusehen.
- ➔ Als Vergrämungsmaßnahme für Reptilien werden vor Beginn der Baumaßnahme Totholz, Steine und Gehölze beseitigt (Zeitraum 1.Oktober bis 28. Februar), um den Lebensraum schrittweise unattraktiv zu gestalten und eine Zuwanderung oder Eiablage zu verhindern.

Es wird darauf hingewiesen, dass die CEF-Maßnahme als sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriff wirksam sein muss.

CEF-Maßnahmen bedürfen einer Wirksamkeitskontrolle, um den Erhalt der ökologischen Funktionalität sicher zu stellen. Bei der Wirksamkeitskontrolle ist der Nachweis zu erbringen, dass die durchgeführten Maßnahmen die benötigte Funktionalität der beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. der Lebensräume der gestörten Populationen im räumlichen Zusammenhang bereitstellen. Dies ist über ein Monitoring abzusichern.

Der Erfolg der CEF-Maßnahme wird im ersten, zweiten und fünften Jahr nach der Fertigstellung überprüft. Das Monitoring findet zweimal jährlich im Zeitraum von Ende April bis Ende August statt (8 bis 11 Uhr und 15 bis 18 Uhr, an warmen Tagen mit ca. 15-20°C, ohne Niederschlag). Die Begehungsprotokolle sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Bei geringer Wirksamkeit der Maßnahme bzw. wenn eine zeitnahe Besiedlung der neuen Lebensstätte nicht mit hoher Prognosesicherheit attestiert werden kann, ist in Absprache mit der UNB das Pflegemanagement bzw. die Umsetzungsfläche anzupassen.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

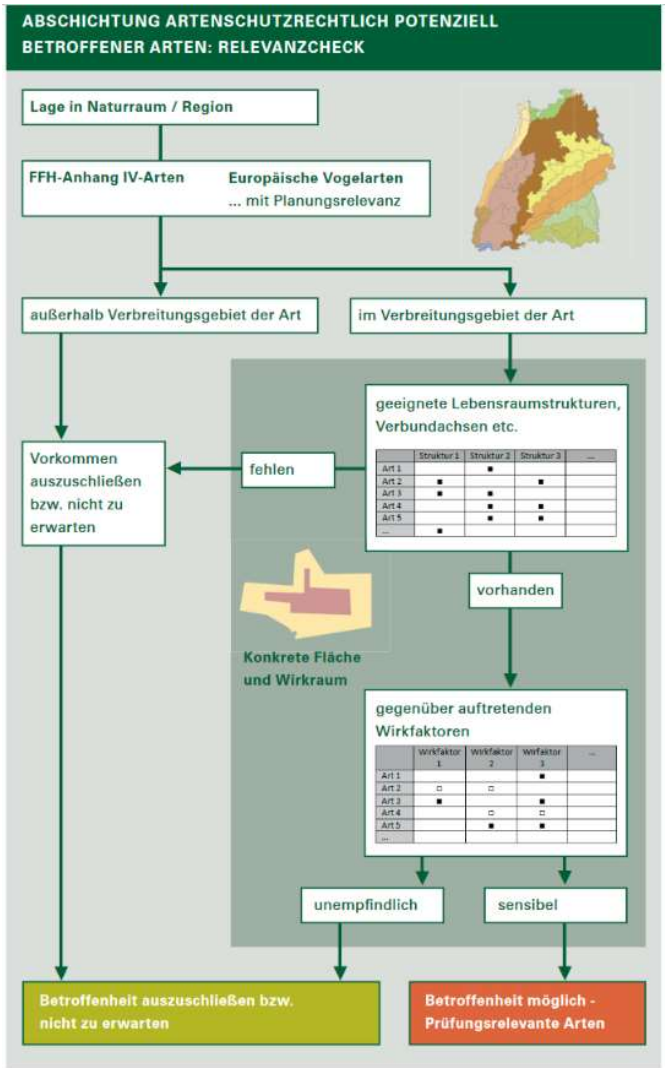

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung. Hierbei ist i. d. Regel eine Auswertung vorhandener Daten, etwa vorliegender Verbreitungsinformationen zu den geschützten Arten auf den Webseiten des Bundesamtes für Naturschutzes (BfN) und der zuständigen Landesanstalt in Baden-Württemberg (LUBW), in den Grundlagenwerken zum Artenschutz in Baden-Württemberg u. a. erforderlich.

Die abgefragten Grundlagendaten werden durch Ortsbegehungen mit einer qualifizierten Einschätzung zu Lebensraumstrukturen und zur möglichen Betroffenheit des Artenschutzes ergänzt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.

Schematische Darstellung des „Relevanzchecks“ zur Abschichtung © „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben“, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden in den folgenden Tabellen dargestellt.

Abkürzungen

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt:
  X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
  -: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
- L Der erforderliche Lebensraum der Art ist im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
  X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind voraussichtlich erfüllt oder es ist keine Angabe möglich (k. A.)
  -: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art sind mit Sicherheit nicht erfüllt
- E Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist
  X: gegeben oder nicht auszuschließen, so dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
  -: projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden (i.d.R. nur bei weitverbreiteten, ungefährdeten Arten)

Arten oder Lebensraumtypen, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „-“ bewertet wurde, werden als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
  X: Ja
  -: Nein

- PO potenzielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
  X: Ja
  -: Nein

- RL BW und RL D: Rote Liste Baden-Württemberg / Deutschland
  0 ausgestorben/verschollen
  1 vom Aussterben bedroht
  2 stark gefährdet
  3 gefährdet
  G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
  R extrem selten, mit geographischer Restriktion
  D Daten defizitär
  V Arten der Vorwarnliste
  i gefährdete wandernde Art
  k. A. Keine Angabe

- FFH IV: Arten sind im Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet

- Der Erhaltungszustand in Baden-Württemberg (Stand 2014) wird folgendermaßen bewertet:
  + günstig;
  - ungünstig-unzureichend;
  -- ungünstig-schlecht;
  ? unbekannt.

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)

Nach §44 Abs. 1 Nr 4 BNatschG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Folgende Gefäßpflanzenarten kommen im Baden-Württemberg vor und sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet; sie sind im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Tab. 1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Apium repens	Kriechender Sellerie	-	-	-	-	-	2	1	X	?
Botrychium simplex	Einfache Mondraute	-	-	-	-	-		2	X	--
Bromus grossus	Dicke Trespe	-	-	-	-	-	1	1	X	-
Cypripedium calceolus	Europäischer Frauenschuh	X	-	-	-	-	3	3	X	-
Gladiolus palustris	Sumpf-Siegwurz	-	-	-	-	-	2	2	X	+
Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	-	-	-	-	-	1	2	X	--
Lindernia procumbens	Liegendes Büchsenkraut	-	-	-	-	-	2	2	X	--
Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut	-	-	-	-	-	2	2	X	-
Marsilea quadrifolia	Kleefarn	-	-	-	-	-	1	0	X	--
Myosotis rehsteineri	Bodensee-Vergissmeinnicht	-	-	-	-	-	1	1	X	+
Najas flexilis	Biegsames Nixenkraut	-	-	-	-	-	1	1	X	
Saxifraga hirculus	Moor-Steinbrech	-	-	-	-	-		1	X	--
Spiranthes aestvalis	Sommer-Wendelähre	-	-	-	-	-	2	2	X	+
Trichomanes speciosum	Prächtiger Dünnfarn	-	-	-	-	-			X	+

Die Verbreitungskarten der LUBW und des Bundesamtes für Naturschutz weisen ein potentielles Vorkommen von Europäischem Frauenschuh aus.

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen.

Fazit Pflanzen:

- Das Plangebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf.
- Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

1. Tötungsverbot
Es ist verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. Störungsverbot
Es ist verboten wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3. Schädigungsverbot
Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Ziel der Kartierung ist die Erfassung vorhandener Arten, bedeutsamer Teillebensräume wie Ruheräume, Nahrungsräume, Fortpflanzungsräume, Wanderlinien, Vorkommensschwerpunkte und –grenzen.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Arteninformation (LFU)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von sechs Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Canis lupus	Wolf	-	-	-	-	-		1	X	
Castor fiber	Biber	X	-	-	-	-	2	V	X	+
Cricetus cricetus	Feldhamster	X	-	-	-	-	1	1	X	--
Felis sylvestris	Wildkatze	-	-	-	-	-		3	X	-
Lynx lynx	Luchs	-	-	-	-	-		2	X	?
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	X	-	-	-	-	G	G	X	?

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Feldhamster, Biber und Haselmaus im Wirkraum des Vorhabens liegt.

Im Zielartenkonzept wird auch der **Feldhamster** als zu berücksichtigende Zielart genannt, auf dem Flurstück der Planung ist ein Vorkommen ausgeschlossen. Auch auf den umliegenden Äckern ist kein Vorkommen bekannt.

Ein Vorkommen des **Bibers** auf der Planungsfläche wird aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebunden und bewohnt unterholzreiche Laub- und Mischwälder, Kahlschläge, Waldsäume, aber auch Feldhecken. Vorgenannte Strukturen sind auf der Planfläche nicht vorhanden. In die Gehölzstrukturen am Planrand wird nicht eingegriffen.

Fazit Säugetiere (ohne Fledermäuse):

- Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber, die Haselmaus und den Feldhamster auf.
- Eine Erfüllung des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG durch das Vorhaben ist nicht gegeben.

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)
- Arteninformation (LFU)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Barbastella barbastellus	**Mopsfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**1**	**2**	**X**	**-**
Eptesicus nilssonii	**Nordfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**2**	**G**	**X**	**?**
Eptesicus serotinus	**Breitflügelfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**2**	**G**		**?**
Myotis alcathoe	Nymphenfledermaus	-	-	-	-	-		1	X	--
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	X	X	-	-	-	2	2	X	-
Myotis brandtii	**Große Bartfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**1**	**V**	**X**	**-**
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	X	X	-	-	-	3	--	X	+
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	-	-	-	-	-	R	2	X	-
Myotis myotis	**Großes Mausohr**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**2**	**V**	**X**	**+**
Myotis mystacinus	**Kleine Bartfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**3**	**V**	**X**	**+**
Myotis natteri	Fransenfledermaus	X	-	-	-	-	2	--	X	+
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	X	-	-	-	-	2	D	X	-
Nyctalus noctula	**Großer Abendsegler**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**i**	**V**	**X**	**-**
Pipistrellus kuhlii	Weißrandfledermaus	-	-	-	-	-	D	--	X	+
Pipistrellus nathusii	**Rauhhautfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**i**	**--**	**X**	**+**
Pipistrellus pipistrellus	**Zwergfledermaus**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**3**	**--**	**X**	**+**
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	-	-	-	-	-	G	D	X	+
Plecotus auritus	Braunes Langohr	X		-	-	X	3	V	X	+
Plecotus austriacus	**Graues Langohr**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**1**	**2**	**X**	**-**
Rhinolophus ferrumequinum	Große Hufeisennase	-	-	-	-	-	1	1	X	--
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	X	-	-	-	-	i	D	X	**?**

Durch die vorhandenen Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind potentiell Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten gegeben. Höhlen- und spaltenbewohnende Arten, die auf Dachböden, an Firstbalken und Hohlräumen hinter Verkleidungen ein Sommerquartier finden, können im Planungsgebiet vorkommen (z.B. Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Große und Kleine Bartfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus). Winterquartiere an / in Gebäuden nutzen potentiell Braunes Langohr, Breitflügelmaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermäuse, Zweifarb- und Zwergfledermäuse.

.

Jagdhabitat

Für viele der o.g. Arten stellen die Außenanlagen mit Obstwiesen, Hecken, Fassadenbegrünung und Ruderalflächen ein potentielles Jagdhabitat dar. Es handelt sich dabei nicht um ein essentielles Jagdhabitat. Die offene Agrarlandschaft stellt ausschließlich ein Jagdhabitat für flugraumjagende Fledermausarten dar. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt jedoch den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren.
Vorhandene Hecken und Gehölze stellen Leitstrukturen dar.
Für überwiegend im/am Wald lebende Fledermäuse (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler) stellt das Plangebiet eher kein Jagdhabitat dar.

Flugrouten

Der benachbarte Grünweg mit Hecken bietet eine mögliche Leitlinie, z.B. die Breitflügel- und Fransenfledermaus, Braunes und Graues Langohr, Zwerg- und Zweifarbfledermaus. Die Leitlinie wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Durch die Pufferfläche bleibt auch der gehölznahe Bereich durchgehend als Leitlinie erhalten.
Nur Arten, die im offenen Luftraum fliegen, werden das Planungsgebiet selbst für Transferflüge nutzen (z.B. Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Rauhhautfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus). Aufgrund der räumlichen Lage wird davon ausgegangen, dass Beeinträchtigungen von Transferflügen über offenem Gelände kaum gegeben sind.

Fazit Fledermäuse:

- Das Plangebiet bietet für Fledermäuse ein potenzielles Sommer- und Winterquartier.
- Es werden keine Gebäude abgerissen oder verändert. Die Bestandsbebauung bleibt erhalten.
- Das Plangebiet kann aufgrund der Ausstattung und des Vorkommens von Wirbellosen ein Jagdrevier für Fledermäuse sein, die im freien Luftraum und Siedlungen jagen. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine bedeutsame Verringerung erfahren.
- Durch die Erweiterung der Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung.
- An den neuen Gebäuden werden künstliche Quartiere für Fledermäuse ausgebracht.
- Die Neuanlage von Hecken, Streuobst und Baumreihen als Leitlinie zwischen Quartieren im Dorf und Nahrungshabitaten können zur Verbesserung der Lebensraumsituation führen.
- Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Im Gegenteil wird sich die Qualität des Areals als Nahrungshabitat durch die Anlage von Gehölzstreifen und Extensivgrünland deutlich verbessern.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Coronella austriaca	**Schlingnatter**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**3**	**3**		**X**
Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	-	-	-	-	-	1	1	X	X
Lacerta agilis	**Zauneidechse**	**X**	**X**	**-**	**-**	**X**	**V**	**V**		**X**
Lacerta bilineata	Westliche Smaragdeidechse	-	-	-	-	-	1	2		X
Podarcis muralis	Mauereidechse	-	-	-	-	-	2	V		X
Podarcis sicula	Ruineneidechse	-	-	-	-	-				
Zamenis longissimus	Äskulapnatter	-	-	-	-	-	1	2		X

Die Relevanzprüfung ergab ein potentielles Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse.

Die **Zauneidechse** benötigt einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten. Bei den Begehungen konnten keine Zauneidechsen bis Stand Juni 2023 nachgewiesen werden. Jedoch bietet der nördliche Bereich aufgrund seiner Strukturvielfalt zahlreiche Habitatpotentiale für Zauneidechsen. Ein Vorkommen wird daher als sehr wahrscheinlich erachtet.

Sandablagerplatz

Struktur mit Ruderalvegetation und Gesteinshalde

15) Altholz und Palettenlagerfläche

Lagerfläche für Knochensteine

Blech- und Holzlagerflächen

Die Bilder zeigen die potentiellen Quartiere der Zauneidechse auf. Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange sind weitere Begehungen sind im Juli und August 2023 geplant. Ersatzhabitate müssen vor Beginn der Baumaßnahme geschaffen werden.

Fazit Reptilien:

- Die Planfläche bietet geeignete Habitate für Reptilien. Der Strukturreichtum Lagerfläche mit oben aufgeführten Strukturen kann die Anforderungen an die Habitate erfüllen.
- Es sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.
- Die geschaffenen Ersatzhabitate sind während der Bauphase durch einen Schutzzaun zu schützen.
- Unter Berücksichtigung der CEF Maßnahmen sowie der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs,-Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2018, LUBW)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	-	-	-	-	-	2	3	X	--
Bombina variegata	Gelbbauchunke	X	-	-	-	-	2	2	X	-
Bufo calamita	Kreuzkröte	X	-	-	-	-	2	V	X	-
Bufo viridis	Wechselkröte	X	-	-	-	-	2	3	X	-
Hyla arborea	Laubfrosch	X	-	-	-	-	2	3	X	-
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	-	-	-	-	-	2	3	X	--
Rana arvalis	Moorfrosch	-	-	-	-	-	1	3	X	--
Rana dalmatina	Springfrosch	X	-	-	-	-	3	--	X	+
Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	X	-	-	-	-	G	G	X	+
Salamandra atra	Alpensalamander	-	-	-	-	-	--	--	X	+
Triturus cristatus	Kammmolch	X	-	-	-	-	2	V	X	-

Die Relevanzprüfung ergab, dass ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Springfrosch, Kleinen Wasserfrosch und den Kammmolch. Geeignete Habitatstrukturen für Amphibien sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Fazit Amphibien:

- Im Plangebiet können Sommer- und Winterlebensräume von Amphibien aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Laichgewässer, Lebensräume und Wanderbeziehungen sind im Umfeld sind nicht bekannt.
- Es ist kein Tatbestand eines Schädigungs-, Tötungs- oder Störungsverbotes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.5 Fische, Rundmäuler

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*). In Baden-Württemberg sind keine Fische und Rundmäuler des FFH-Anhangs IV verbreitet.

Fazit Fische:

- Aufgrund fehlender Fließgewässer im Plangebiet muss keine weitere Prüfung erfolgen.
- Eine Erfüllung des Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Coenonympha hero	Wald-Wiesenvögelchen	-	-	-	-	-	2	2	X	--
Eriogaster catax	Hecken-Wollafter	-	-	-	-	-	0	1	X	
Gortyna borelii	Haarstrangeule	-	-	-	-	-	1	1	X	+
Hypodryas maturna	Eschen-Scheckenfalter	-	-	-	-	-	1	1	X	--
Lopinga achine	Gelbringfalter	X	-	-	-	-	1	2	X	--
Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	X	-	-	-	-	3	3	X	+
Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	-	-	-	-	-	1	2	X	+
Maculinea arion	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	-	-	-	-	-	2	3	X	-
Maculinea nausithous	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	X	-	-	-	-				+
Maculinea teleius	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	-	-	-	-	1	2	X	+
Parnassius apollo	Apollofalter	-	-	-	-	-	1	2	X	--
Parnassius mnemosyne	Schwarzer Apollofalter	-	-	-	-	-	1	2	X	-
Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	X	-	-	-	-	V	--	X	?

Die Relevanzprüfung ergab ein potentielles Vorkommen des Gelbringfalters, des Großen Feuerfalters, des Nachtkerzenschwärmers sowie des Dunklen und Hellen Wiesenknopfbläulings.

Im Bereich des Grünwalls wurden zahlreiche Weißlinge, Gelblinge, Schachbretter und vereinzelt Tagpfauenaugen gesichtet.

Fazit Schmetterlinge:

- Die Planflächen bietet kein Habitat für die streng geschützten Schmetterlinge. Im Plangebiet wurden keine geeigneten Raupenfutterpflanzen bzw. Nektarpflanzen vorgefunden. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
- Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (Stand 2018, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Bolbelasmus unicornis	Vierzähniger Mistkäfer	-	-	-	-	-	0	0	X	X
Cerambyx cerdo	Heldbock	-	-	-	-	-	1	1		X
Cucujus cinnaberinus	Scharlachkäfer	-	-	-	-	-	R	1	X	X
Dytiscus latissimus	Breitrandkäfer	-	-	-	-	-	1	1	X	X
Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breit-flügel-Tauchkäfer	-	-	-	-	-	1	1	X	X
Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	X	-	-	-	-	2	2	X	X
Rosalia alpina	Alpenbock	-	-	-	-	-	2	2	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass nur der Eremit im Planungsgebiet verbreitet ist (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019). Der **Eremit** besiedelt feuchte Mulmhöhlen von Baumstubben an alten anbrüchigen und/oder höhlenreichen Laubbäumen

Fazit Käfer:

- Das Planungsgebiet bietet kein Habitat für den Eremiten.
- Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	-	-	-	-	-	2	G		X
Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	-	-	-	-	-		1		X
Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	1		X
Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	-	-	-	-	-	1	2	X	X
Ophiogomphus cecilia	Grüne Flussjungfer	X	-	-	-	-	3	2	X	X
Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	-	-	-	-	-	2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Grünen Flussjungfer innerhalb der Region der Planungsfläche liegen (ZAK).

Fazit Libellen:

- Eine Betroffenheit der Grünen Flussjungfer kann aufgrund fehlender Gewässer im Umfeld des Planungsgebietes ausgeschlossen werden.
- Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhangs IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2019)
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

In Baden-Württemberg sind zwei Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen (LUBW, 2008).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH IV	EZ
Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	-	-	-	-	-	2	1	X	-
Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	X	-	-	-	-	1	1	X	-

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet der Gemeinen Flussmuschel in der Region der Planungsfläche liegt (ZAK).

Fazit Mollusken:

- Eine Betroffenheit der Gemeinen Flussmuschel kann aufgrund fehlender Gewässer im Umfeld des Planungsgebietes ausgeschlossen werden.
- Es ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Vögel herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, LUBW)
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004)
- Rote Liste der Brutvogelarten Deutschlands, 2021
- Zwischenbericht Zielartenkonzept Baden-Württemberg (LUBW)

Im Plangebiet wurde eine flächendeckende Revierkartierung der Avifauna durchgeführt, um die Störungen und Verluste der Fortpflanzungs- und Ruhestätten quantifizieren zu können. Um die tatsächliche Bedeutung des Plangebiets und die daraus resultierende Betroffenheit der verschiedenen Vogelarten differenziert darzustellen, werden auch die, aufgrund der Habitatstrukturen potenziell zu erwartenden Arten behandelt.

Bei der Begehung am 19.04.2023 nachgewiesene Arten:

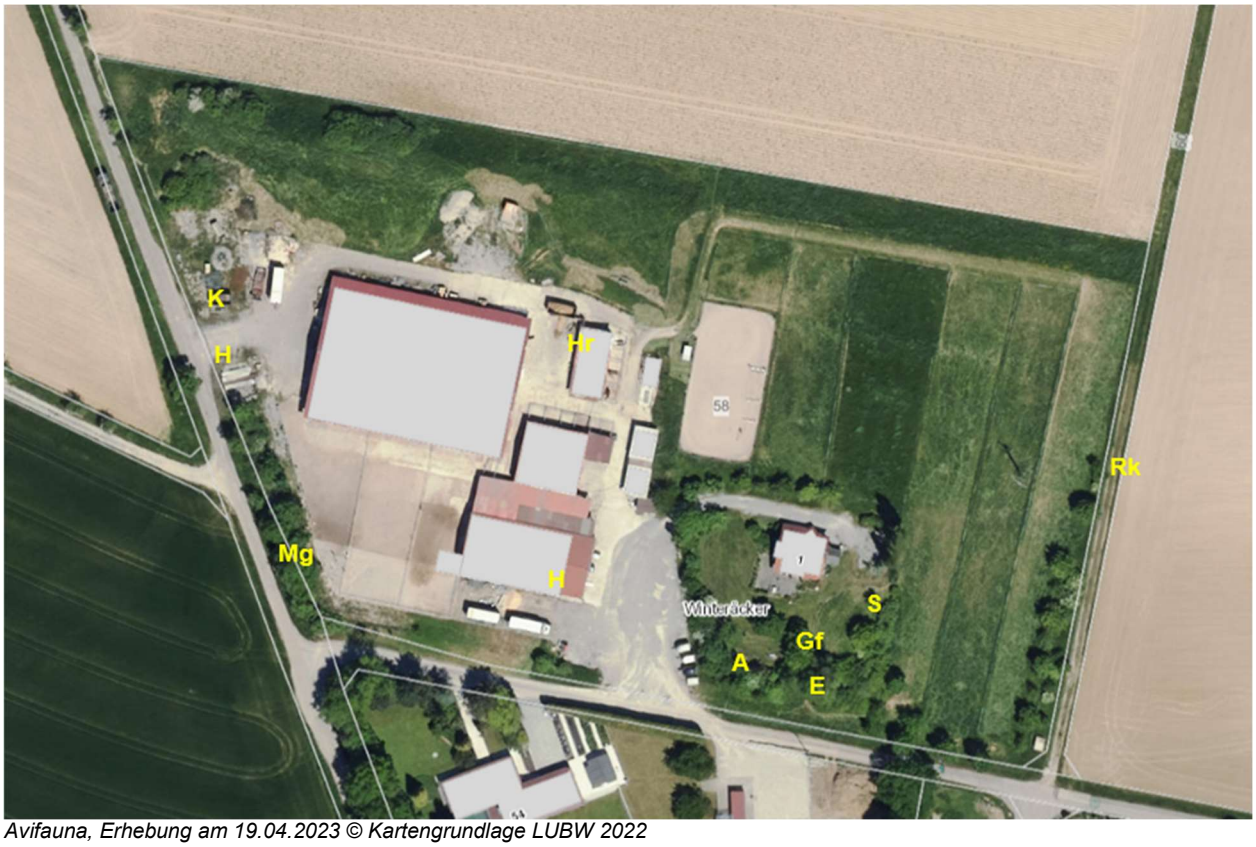

Avifauna, Erhebung am 19.04.2023 © Kartengrundlage LUBW 2022

Vorwarnliste BW: Haussperling (H)
Rote Liste 3 D, gefährdet: Star (S)
Nicht gefährdet: Amsel (A); Elster (E), Grünfink (Gf),Hausrotschwanz (Hr), Kohlmeise (K), Mönchsgrasmücke (Mg),), Rabenkrähe (Rk)

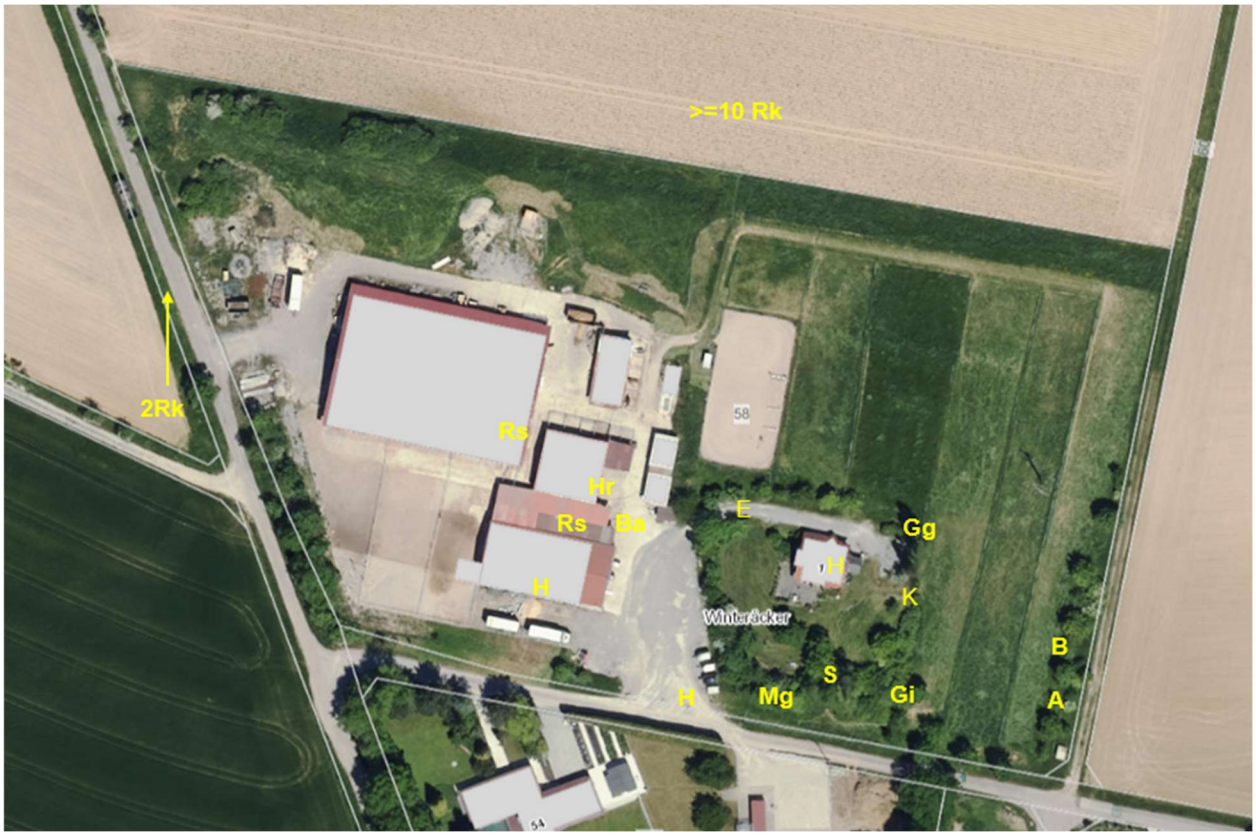

Avifauna, Erhebung am 17.05.2023 © Kartengrundlage LUBW 2023

Rote Liste 3 BW, gefährdet: Rauchschwalbe (Rs)
Vorwarnliste BW: Haussperling (H)
Rote Liste 3 D, gefährdet: Star (S)
Nicht gefährdet: Amsel (A); Bachstelze (Ba), Buchfink (B), Elster (E), Gartengrasmücke (Gg), Gimpel (Gi), Grünfink (Gf), Hausrotschwanz (Hr), Kohlmeise (K), Mönchsgrasmücke (Mg),), Rabenkrähe (Rk)

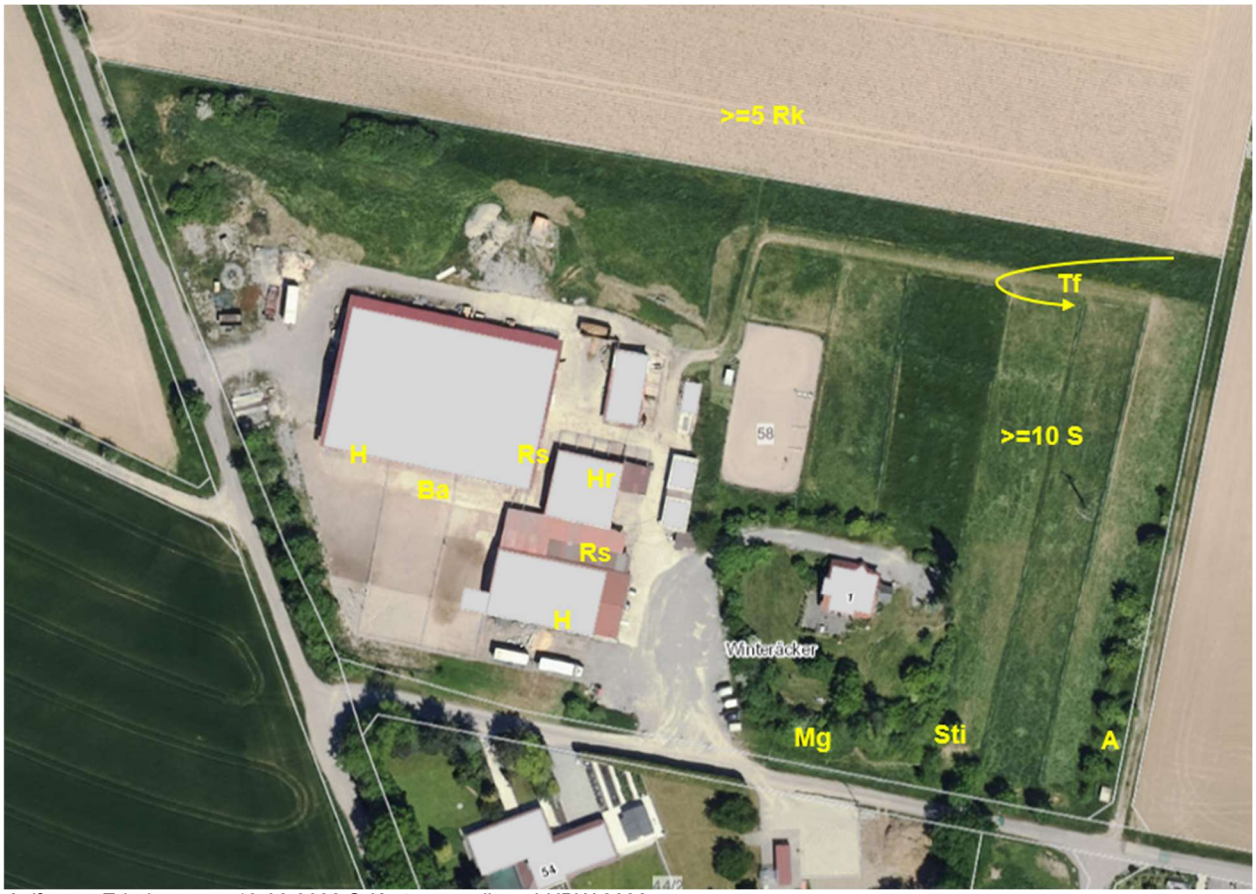

Avifauna, Erhebung am 12.06.2023 © Kartengrundlage LUBW 2023

Rote Liste 3 BW, gefährdet: Rauchschwalbe (Rs)
Vorwarnliste BW: Haussperling (H), Turmfalke (Tf)
Rote Liste 3 D, gefährdet: Star (S)
Nicht gefährdet: Amsel (A); Bachstelze (Ba); Hausrotschwanz (Hr), Mönchsgrasmücke (Mg), Rabenkrähe (Rk), Stiglitz (Sti)

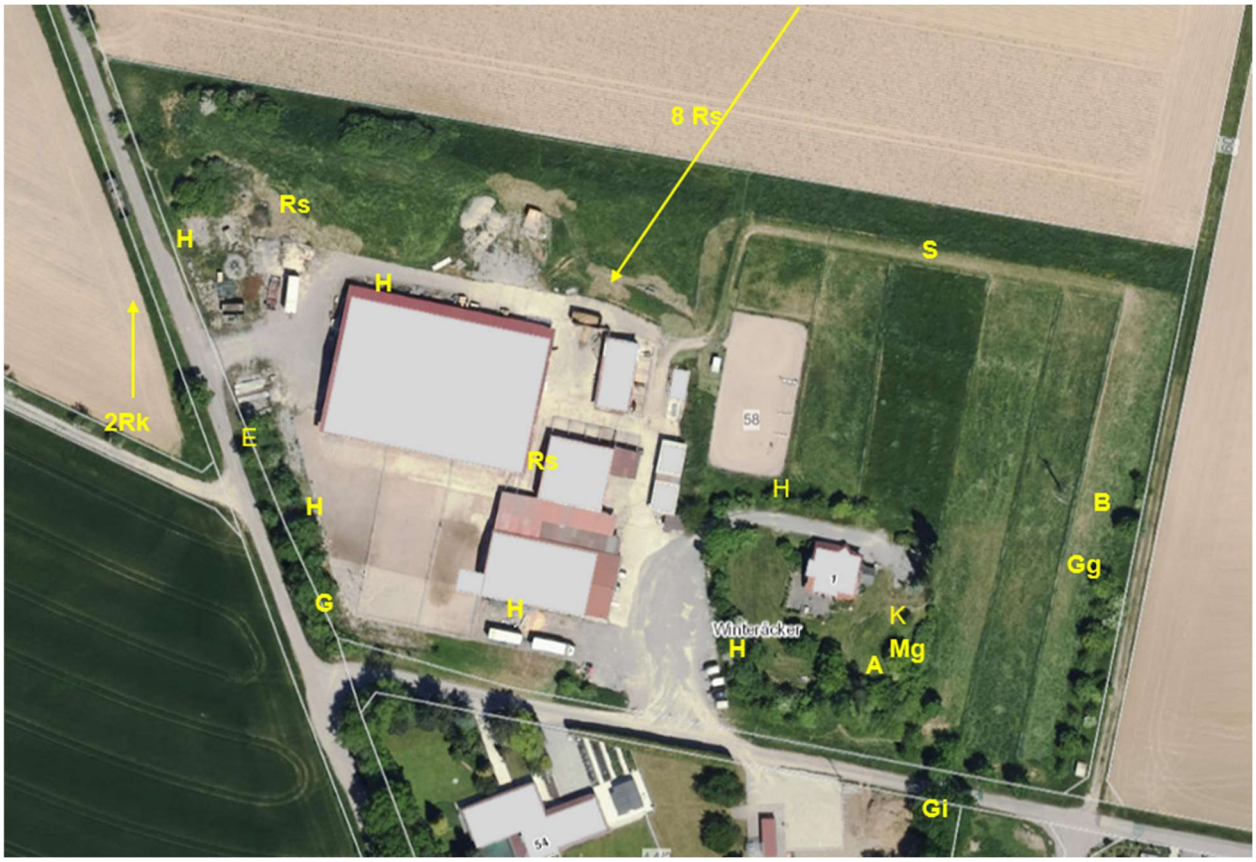

Rote Liste 3 BW, gefährdet: Rauchschwalbe (Rs)
Vorwarnliste BW: Haussperling (H), Goldammer (G), Turmfalke (Tf)
Rote Liste 3 D, gefährdet: Star (S)
Nicht gefährdet: Amsel (A); Buchfink (B), Gartengrasmücke (Gg) ; Gimpel (Gi); Hausrotschwanz (Hr), Kohlmeise (K), Mönchsgrasmücke (Mg), Rabenkrähe (Rk), Stiglitz (Sti)

Die Tabelle mit den im Verbreitungsgebiet vorkommenden Arten der Rote Liste ist unten dargestellt.

Abkürzungen des Trends (Spalte 3)

- Betrachtung des langfristigen Erhaltungstrends (50-150 Jahre) nach Roter Liste BW
  - (<) Brutbestandsabnahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
  - = Brutbestandsveränderung nicht erkennbar oder nicht stark genug, um eine andere Einstufung rechtfertigen
  - (>) Brutbestandszunahme erkennbar (nach Gremiumseinschätzung > 20 %)
  - -- keine Angabe, da Art ausgestorben oder nicht in Roter Liste BW aufgeführt

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 5-6):

- V Der Wirkraum des Vorhabens liegt
  - X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art
  - -: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
  - X: Ja
  - -: Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
  - X: Ja
  - -: Nein

Abkürzungen der Spalten RL BW, RL D, V-RL I

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
  - 0 ausgestorben/verschollen
  - 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten, mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete wandernde Art
k. A. Keine Angabe
* Nachweis kürzlich erfolgt

- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel. Vorkommende Vogelarten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D 2020	V-RL I
Lagopus muta	Alpenschneehuhn	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	R	
Apus melba	Alpensegler	--	Höhlenbrüter	-	-	-	--	--	
Tetrao urogallus	Auerhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	X
Panurus biarmicus	Bartmeise	(>)	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	V	
Falco subbuteo	Baumfalke	(<)	Baumfreibrüter	X	-	-	V	3	
Anthus trivialis	Baumpieper	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	2	V	
Gallinago gallinago	Bekassine	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
Phylloscopus bonelli	Berglaubsänger	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	--	
Anthus spinoletta	Bergpieper	(<)	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	1		
Remiz pendulinus	Beutelmeise	(>)	Baumfreibrüter	-	-	-	3	1	
Tetrao tetrix	Birkhuhn	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	
Luscinia svecica	Blaukehlchen	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter	-	-	-	V	V	X
Coracias garrulus	Blauracke	--	Höhlenbrüter	-	-	-	0	0	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling	(<)	Strauchfreibrüter	X	-	X	2	3	
Anthus campestris	Brachpieper	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	
Coloeus monedula	Dohle	(<)	Baumfreibrüter	X	-	x			
Picoides tridactylus	Dreizehenspecht	(<)	Höhlenbrüter	-	-	-	1	R	X
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter	-	-	-	1	2	
Alcedo atthis	Eisvogel	(<)	Höhlenbrüter an Steilwänden	X	-	-	V	--	X
Alauda arvensis	Feldlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	3	3	
Locustella naevia	Feldschwirl	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	2	2	
Passer montanus	Feldsperling	(<)	Höhlenbrüter Gebäudebrüter	X	-	-	V	V	
Pandion haliaetus	Fischadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	3	X
Phylloscopus trochilus	Fitis	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	3	--	
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	=	Bodenbrüter	X	-	-	V	V	
Sterna hirundo	Flussseeschwalbe	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	V	2	X
Actitis hypoleucos	Flussuferläufer	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	
Gyps fulvus	Gänsegeier	--	Felsenbrüter	-	-	-	0	0	X
Mergus merganser	Gänsesäger	(>)	Höhlenbrüter	-	-	-	--	3	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	(<)	Höhlenbrüter (Strauchfrei- und Bodenbrüter)	X		-	V	--	
Hippolais icterina	Gelbspötter	(<)	Strauchfreibrüter Baumbrüter	-	-	-	3	--	
Emberiza citrinella	**Goldammer**	**(<)**	**Bodenbrüter Strauchfreibrüter**	**X**	**X**	**-**	**V**	**--**	
Emberiza calandra	Grauammer	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	1	V	
Muscicapa striata	Grauschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	-	-	-	V	--	
Picus canus	Grauspecht	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	2	2	X
Numenius arquata	Großer Brachvogel	(<)	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	1	1	
Otis tarda	Großtrappe	--	Bodenbrüter-Offenland	-	-	-	0	1	X
Ficedula albicollis	Halsbandschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	3	3	X

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D 2020	V-RL I
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	X
Galerida cristata	Haubenlerche	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	1	2	
Passer domesticus	**Haussperling**	**(<)**	**Gebäudebrüter**	**X**	**X**	**-**	**V**	**--**	
Lullula arborea	Heidelerche	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	V	X
Columba oenas	Hohltaube	(<)	Höhlenbrüter	X	-	X	V	--	
Philomachus pugnax	Kampfläufer	--	Bodenbrüter- Offenland	-	-	-	0	1	X
Vanellus vanellus	Kiebitz	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	(<)	Strauchfreibrüter	X	-	X	V	--	
Porzana parva	Kleines Sumpfhuhn	=	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	3	X
Dryobates minor	Kleinspecht	(<)	Höhlenbrüter	X	-	X	V	3	
Anas querquedula	Knäkente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
Circus cyaneus	Kornweihe	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	1	X
Grus grus	Kranich	--	Bodenbrüter - Offenland	-	-	-	0	--	X
Anas crecca	Krickente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	
Cuculus canorus	Kuckuck	(<)	Baumfreibrüter	X	-	X	2	3	
Larus ridibundus	Lachmöwe	=	Bodenbrüter	-	-	-	V	--	
Gelochelidon nilotica	Lachseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
Anas clypeata	Löffelente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	
Trichodroma muraria	Mauerläufer	--	Felsenbrüter / Gebäudebrüter	-	-	-	--	R	
Apus apus	Mauersegler	(<)	Gebäudebrüter Höhlenbrüter	X	-	X	V	--	
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	(<)	Gebäudebrüter	X	-	X	V	3	
Aythya nyroca	Moorente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	2	1	X
Luscinia megarhynchos	Nachtreiher	(<)	Baumfreibrüter	-	-	-	R	2	X
Emberiza hortulana	Ortolan	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	1	2	X
Anas penelope	Pfeifente	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	R	
Oriolus oriolus	Pirol	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	X	3	V	
Ardea purpurea	Purpurreiher	(>)	Röhrichtbrüter	-	-	-	R	R	X
Lanius excubitor	Raubwürger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	1	1	
Hirundo rustica	**Rauchschwalbe**	**(<)**	**Gebäudebrüter**	**X**	**X**	**-**	**3**	**V**	
Perdix perdix	Rebhuhn	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	1	2	
Turdus torquatus	Ringdrossel	(<)	Baumfreibrüter	-	-	-	1	--	
Emberiza schoeniclus	Rohrammer	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	X	-	-	3	--	
Botraurus stellaris	Rohrdommel	--	Röhrichtbrüter	-	-	-	0	3	X
Circus aeruginosus	Rohrweihe	(<)	Röhrichtbrüter	X	-	-	2	--	X
Alectoris rufa	Rothuhn	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	0	
Lanius senator	Rotkopfwürger	(<)	Strauchfreibrüter	-	-	-	1	1	
Milvus milvus	Rotmilan	=	Baumfreibrüter	X		X	--	--	X
Tringa totanus	Rotschenkel	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	2	
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	(<)	Röhrichtbrüter	-	-	-	1	2	
Circaetus gallicus	Schlangenadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	0	X
Aquila pomarina	Schreiadler	--	Baumfreibrüter	-	-	-	0	1	X
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	V	V	
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöwe	(>)	Bodenbrüter	-	-	-	R	R	X
Lanius minor	Schwarzstirnwürger	--	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	-	-	-	0	0	X
Ciconia nigra	Schwarzstorch	(<)	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	X	-	-	3	--	X
Haliaeetus albicilla	Seeadler	--	Baumfreibrüter / Felsenbrüter	-	-	-	0	2	X
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	--	Strauchfreibrüter	-	-	-	--	1	X
Anus acuta	Spießente	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	2	
Sturnus vulgaris	**Star**	**(<)**	**Höhlenbrüter**	**X**	**X**	**-**	**-**	**3**	
Aquila chrysaetos	Steinadler	--	Felsenbrüter Baumfreibrüter	-	-	-	0	2	X
Athene noctua	Steinkauz	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	V	
Oenanthe oenanthe	Steinschmätzer	(<)	Bodenbrüter / Felsenbrüter	-	-	-	1	1	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Trend	Gilde	V	NW	PO	RL BW	RL D 2020	V-RL I
Petronia petronia	Steinsperling	--	Höhlenbrüter	-	-	-	0	0	
Anas platyrhynchos	Stockente	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	V	--	
Larus canus	Sturmmöwe	=	Bodenbrüter	-	-	-	R	--	
Asio flammeus	Sumpfohreule	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
Aythya ferina	Tafelente	(>)	Bodenbrüter	-	-	-	V	V	
Gallinula chloropus	Teichhuhn	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	3	V	
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	(<)	Höhlenbrüter	X	-	X	2	3	
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	3	X
Burhinus oedicnemus	Triel	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	3	X
Falco tinnunculus	Turmfalke	(<)	Gebäudebrüter / Felsenbrüter / Baumfreibrüter	X		X	V	--	
Streptopelia turtur	Turteltaube	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	X	2	2	
Limosa limosa	Uferschnepfe	-	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	
Riparia riparia	Uferschwalbe	(<)	Höhlenbrüter (in Steilwänden)	-	-	-	3	--	
Coturnix coturnix	Wachtel	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	V	--	
Crex crex	Wachtelkönig	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X	-	-	2	1	X
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	(<)	Baumfreibrüter / Strauchfreibrüter	X	-	X	2	--	
Geronticus eremita	Waldrapp	--	Felsenbrüter	-	-	-	0	0	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	V	V	
Rallus aquaticus	Wasserralle	(<)	Bodenbrüter / Röhrichtbrüter	X	-	-	2	V	
Parus montanus	Weidenmeise	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	--	
Chlidonias hybrida	Weißbartseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	--	R	X
Dendrocopus leucotos	Weißrückenspecht	(<)	Höhlenbrüter	-	-	-	R	2	X
Ciconia ciconia	Weißstorch	(<)	Baumfreibrüter (Gebäudebrüter)	X	-	-	V	V	X
Jynx torquilla	Wendehals	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	2	3	
Pernis apivorus	Wespenbussard	=	Baumfreibrüter	X	-	-	--	V	X
Upupa epops	Wiedehopf	(<)	Höhlenbrüter	X	-	-	V	3	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	(<)	Bodenbrüter	-	-	-	1	2	
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	(<)	Bodenbrüter- Offenland	X		-	V	--	
Circus pygargus	Wiesenweihe	(<)	Bodenbrüter-Offenland	X	-	-	1	2	X
Emberiza cirlus	Zaunammer	(<)	Strauchfreibrüter	-	-	-	3	2	
Caprimulgus eruopaeus	Ziegenmelker	(<)	Bodenbrüter	X	-	-	1	3	X
Emberiza cia	Zippammer	(<)	Strauchfreibrüter Bodenbrüter	-	-	-	1	1	
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig	(<)	Baumfreibrüter	-	-	-	1	3	
Ixobrychus minutus	Zwergdommel	(<)	Röhrichtbrüter / Strauchfreibrüter	-	-	-	2	3	X
Sternula albifrons	Zwergseeschwalbe	--	Bodenbrüter	-	-	-	0	1	X
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	(<)	Röhrichtbrüter	X	-	-	2	V	

Eignung des Untersuchungsgebietes als Bruthabitat

Das Plangebiet ist ein geeignetes Bruthabitat für **Baumfreibrüter und Gebäudebrüter**, z.B. Rauchschwalbe, Star und Goldammer etc. Auf der Fläche wurden diese Arten auch mehrfach kartiert.

In den Stallungen konnten insgesamt 5 Rauchschwalbennester kartiert werden. Da die bestehenden Gebäude weder abgerissen noch verändert werden ist von keiner Gefährdung auszugehen. Zusätzlich werden Nisthilfen für Gebäudebrüter an den Neubauten angebracht.

Dokumentierte Schwalbennester in den Bestandsgebäuden.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern des Offenlandes ist auf den angrenzenden Ackerflächen sehr wahrscheinlich. Das Plangebiet selbst bietet für diese Arten kein geeignetes Habitat.

Das Untersuchungsgebiet bietet mit dem benachbarten Feldgehölzen und vorhandenen Streuobstbeständen ein potentielles Habitat für **Baumfreibrüter**. Typische Arten dieser Gilde sind z.B. Buchfink, Rabenkrähe, Ringetaube. Im benachbartenFeldgehölzen können Habitate für **Höhlenbrüter** wie z.B. Kohl- und Blaumeise, Buntspecht, Star, Gartenrotschwanz, Kleiber vorhanden sein. Der Bäume sowie umliegende Gehölzstrukturen bieten für **Gebüsch- und Bodenbrüter** Nistmöglichkeiten. **Gebäudebewohnende Vögel**, z.B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Mauersegler Haussperling, Hausrotschwanz, Bachstelze und Turmfalke sind in der Ortslage von Mangoldsall zu erwarten und wurden im Plangebiet mehrfach erfasst.

Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind rund um das Planungsgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Eignung des Untersuchungsgebietes als Nahrungshabitat
Die angrenzenden Ackerflächen und die östlich gelegenen Pferdekoppeln sind geeignet als Nahrungshabitat für carnivore Arten, wie z.B. Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke. Auch insektenfressende Arten, die im freien Luftraum jagen, wie z.B. Rauch- und Mehlschwalbe können hier Nahrung finden. Körner- und insektenfressende Arten wie z.B. Haus- und Feldsperling sowie Misteldrossel, Rabenkrähe, Stare, Goldammer finden je nach Bewirtschaftung der Ackerfläche geeignete Nahrung.

Durch die vorhandene Beleuchtung der Stallanlagen ist auch im Plangebiet mit einem Vorkommen carnivorer Arten zu rechnen.

Fazit Vögel:

- Das Planungsgebiet bietet aufgrund seiner Strukturvielfalt ein geeignetes Habitat für zahlreiche Vogelarten, z.B. für Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe, Mauersegler, Haus- und Feldsperling.
- Durch die Pflanzgebote in den Randbereichen erhöht sich mittelfristig das Habitatangebot für Gebüsch- und Bodenbrüterbrüter.
- Insbesondere Rauchschwalben bauen ihre Nester gerne in Pferdeställen, da hier ausreichend Schutz und Nahrung /Insektenschwärme vorhanden sind. Das Angebot für die Rauchschwalben kann sich durch die Neuanlagen der Gebäude weiter erhöhen. Hier werden Nisthilfen angebracht.
- Da keine Gebäude abgerissen werden, können die Auswirkungen auf die gebäudebrütenden Vogelarten als gering eingestuft werden.
- Im Zuge des Neubaus eines Wohnhauses müssen einige Bäume und Sträucher gerodet werden, darunter Schwarzpappeln, eine kleine Stileiche, eine Buchshecke, eine Stechfichte und zwei Hartrigelsträucher. Hier wurden keine Nester kartiert. Der Verlust wird durch eine Baumreihe im Pflanzgebot ausgeglichen.
- Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen ist kein Tatbestand eines Tötungs-, Störungs- oder Schädigungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG erfüllt.

4.3 Streng geschützte Arten ohne europäischen Schutzstatus

Es kommen keine streng geschützten Arten im Plangebiet vor, die nicht bereits einen gemeinschaftlichen Schutzstatus aufweisen und in vorherigen Abschnitten behandelt wurden.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse), Reptilien, Vögeln und Schmetterlinge hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Die artenschutzrechtliche Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

Pflanzen:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf.

Säugetiere (ohne Fledermäuse):

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Bieber sowie für die Haselmaus auf.

Fledermäuse:

Die Ausstattung des Plangebiets und des Umfelds lässt eine Eignung für zahlreiche heimische Fledermausarten erwarten.
Das Plangebiet bietet mit den landwirtschaftlichen Gebäuden und den Obstbäumen potentielle Sommer- und Zwischenquartiere. Auch im Umfeld sind mit dem Siedlungsgebiet und den umgebenden Obstwiesen und Gehölzen zahlreiche Quartiermöglichkeiten vorhanden.
Durch die Erweiterung der Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Die räumliche Ausstattung der umliegenden Flächen lässt jedoch den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete keine übermäßige Verringerung erfahren.

Reptilien:

Es wurde bis Juni 2023 keine Zauneidechsen im Planungsgebiet gesichtet. Aufgrund des Strukturreichtums auf der Lagerfläche im Plangebiet sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Reptilien **(CEF Reptilien)** notwendig.

Amphibien:

Eine Betroffenheit von Amphibien kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge:

Es wurden keine streng geschützten Arten gesichtet. Eine Betroffenheit kann aufgrund fehlende Raupenfutterpflanzen mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Käfer:

Auf der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher kann ein Vorkommen des Eremiten auf der Planungsfläche mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Libellen:

Auf der Planungsfläche wurden keine Libellen gesichtet. Der Bereich am Märzenbach wird durch die Baufeldbegrenzung nicht beeinträchtigt.

Mollusken:

Eine Betroffenheit von Mollusken kann ausgeschlossen werden.

Vögel:

Rund um das Planungsgebiet wurden überwiegend nicht gefährdete, ubiquitäre Vogelarten nachgewiesen: Amsel (A); Bachstelze (Ba), Buchfink (B), Elster (E), Gartengrasmücke (Gg); Gimpel (Gi); Grünfink (Gf), Hausrotschwanz (Hr), Kohlmeise (K), Mönchsgrasmücke (Mg), Rabenkrähe (Rk), Stiglitz (Sti).

Bei den Begehungen nachgewiesene Arten der Roten Liste:
Rote Liste 3 BW, gefährdet: Rauchschwalbe (Rs)
Vorwarnliste BW: Haussperling (H), Goldammer (G), Turmfalke (Tf)
Rote Liste 3 D, gefährdet: Star (S)

Im Planungsgebiet wurden Bruthabitate von Gebäudebrütern festgestellt. Die Bäume und Gebäude im Planungsgebiet wurden als Ansitzwarte genutzt. Das Planungsgebiet wurde häufig überflogen und dient als Nahrungs- und Jagdhabitat.
Die vorhandenen Obstgehölze, und damit potenzielle Brut-, Balz-, Nahrungshabitate sowie Ansitzwarten, bleiben größtenteils erhalten.

Im Zuge des Neubaus eines Wohnhauses müssen einige Bäume und Sträucher gerodet werden, darunter Schwarzpappeln, eine kleine Stileiche, eine Buchshecke, eine Stechfichte und zwei Hartriegelsträucher. Dieser Verlust wird durch eine Baumreihe im Pflanzgebot ausgeglichen. Das Nahrungshabitat wird durch die Überbauung und Versiegelung verkleinert. Für Baum- und Gebäudebrüter ergeben sich durch das Vorhaben potentiell neue Habitate.

Unter Beachtung der CEF- Maßnahmen und der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann für die Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M.I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): ROTE LISTE UND KOMMENTIERTES VERZEICHNIS DER BRUTVOGELARTEN BADEN-WÜRTTEMBERGS. 6.FASSUNG. STAND 31.12.2013. NATURSCHUTZPRAXIS ARTENSCHUTZ 11: 1 - 239

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen

BUNDESVERBAND NEUE ENERGIEWIRTSCHAFT (BNE) E.V (2019).: Solarparks – Gewine für die Biodiversität

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

Herden, C. Gharadjedaghi, B. Rassmus, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - BfN – Skripten 247

INTERNETSEITE DER LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW)

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT BADEN-WÜRTTEMBERG (2019): Handlungsleitfaden Freiflächensolaranlagen

MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in NRW

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

RUNGE, H., SIMON, M., WIDDING, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturmaßnahmen, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz

SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-8: